

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Dezember 2005

Nummer 51

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

548 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 90 und der Kreisstraße 16 im Gebiet der Stadt Emmerich. S. 455

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

549 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz. S. 456

550 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich, Korschenbroich). S. 457

551 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher, Essen). S. 457

552 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Düster (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 457

553 Anerkennung einer Stiftung („Cragg Foundation“). S. 458

554 Anerkennung einer Stiftung („Chor-Stiftung Sängerbund NRW“). S. 458

555 Anerkennung einer Stiftung („Renate und Eberhard Robke-Stiftung“). S. 458

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

556 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes – SVA Buchenhofen. S. 458

**A.  
Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden****548 Umstufung  
von Teilstrecken der Landesstraße 90  
und der Kreisstraße 16  
im Gebiet der Stadt Emmerich**Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-13/ 277

Düsseldorf, den 13. Dezember 2005

Durch die weitere Entwicklung der innerstädtischen Verkehrsbeziehungen in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ändert sich auch die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 90 und der Kreisstraße 16.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird die bisherige Teilstrecke der **L 90** (B 8 – K 16)

von NK 4103 005 nach NK 4103 013

km 0,000 bis km 2,188

(Gesamtlänge: 2,188 km)

mit Wirkung vom 01.01.2006 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Emmerich abgestuft (§ 3 (4) StrWG NRW).

Zur Wiederherstellung des Netzschlusses im Landesstraßennetz wird der Teilabschnitt der **K 16** (B 8 – L 90)

von NK 4103 004 nach NK 4103 013

km 0,000 bis km 0,863

(Gesamtlänge: 0,863 km)

mit Wirkung vom 01.01.2006 zur Landesstraße aufgestuft (§ 3 (2) StrWG NRW) und wird Bestandteil der L 90.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 455

**B.**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**549 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Krefeld und der  
Stadt Neukirchen-Vluyn zur Wahrnehmung von  
Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz**

Bezirksregierung  
31.1.6.04

Düsseldorf, den 14. Dezember 2005

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung  
zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben  
der Volkshochschule**

Die Stadt Krefeld und  
die Stadt Neukirchen-Vluyn

treffen gemäß der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und in Ausführung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. 2000, S. 390) zuletzt geändert per Gesetz vom 27.12.2004 (GV. NRW. S. 30)

sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2005 und der Stadt Krefeld vom 08.12.2005

folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 – Aufgaben**

(1) Die Stadt Krefeld übernimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG die Erfüllung der den Gemeinden nach dem Weiterbildungsgesetz übertragenden Aufgaben auch für das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. Dabei hat sie die Durchführung der VHS-Arbeit in Neukirchen-Vluyn sowohl in pädagogischer als auch organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit der dortigen Verwaltung sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Nebenstelle in Neukirchen-Vluyn.

(2) Die Stadt Krefeld plant ein den örtlichen Belangen entsprechendes differenziertes Angebot. Von dem geplanten Gesamtunterrichtsstundenvolumen der Volkshochschule entfällt auf Neukirchen-Vluyn ein geplantes Mindestangebot von 3000 Unterrichtsstunden.

(3) Bei Einzelveranstaltungen wie Vorträgen, Podiumsdiskussionen usw. ist Neukirchen-Vluyn angemessen zu berücksichtigen.

(4) Über das geplante und durchgeführte Programm, die Verwendung der Mittel sowie über Inhalte der Erwachsenenbildungsarbeit in öffentlicher Trägerschaft wird jedes Jahr ein Bericht erstellt und dem zuständigen Fachausschuß zur Kenntnis gegeben.

(5) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW verbindlich.

**§ 2 – Satzung und Benutzung**

Die Mitwirkung und Nutzung der Volkshochschule wird durch die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Krefeld geregelt, die für das gesamte Gebiet beider an der Vereinbarung beteiligten Städte gilt.

Zu der einmal jährlich in Neukirchen-Vluyn stattfindenden VHS-Konferenz werden Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn eingeladen.

**§ 3 – Entgelte**

Die Erhebung von Entgelten erfolgt gemäß der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Krefeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 4 – Deckung des Sach- und Finanzbedarfes**

(1) Für das von der Stadt Krefeld für die Stadt Neukirchen-Vluyn geplante und durchgeführte Weiterbildungsangebot leistet die Stadt Neukirchen-Vluyn an die Stadt Krefeld einen jährlichen pauschalierten Zuschußbetrag in Höhe von 45.000,- €.

(2) Sollten sich die Landeszuweisungen gegenüber 2005 weiter verringern, beteiligen sich beide Städte an den entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

(3) Für o.g. Zuschußzahlung erhält die Stadt Neukirchen-Vluyn ein Mindestangebot im Umfang der unter § 1 zugesicherten geplanten Unterrichtsstunden vor Ort.

(4) Auf die nach Abs. 1 zu erwartenden Entschädigungen leistet die Stadt Neukirchen-Vluyn Abschlagszahlungen in 1/4jährlich jeweils am 01.02./01.05./01.08. und 01.11. zahlbaren Teilbeträgen an die Stadt Krefeld.

**§ 5 – Personalausstattung**

(1) Zur Erfüllung der in § 1 benannten Aufgaben stellt die Stadt Krefeld eine halbe pädagogische Mitarbeiterstelle mit überwiegender Präsenz in Neukirchen-Vluyn zur Verfügung. Die Einstellung des/der jeweils auf Neukirchen-Vluyn entfallenden hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin durch die Stadt Krefeld erfolgt nur im Einverständnis mit der Stadt Neukirchen-Vluyn. Desweiteren besteht zwischen den Städten Einigkeit darüber, dass für die außerpädagogische Personalausstattung die VHS-Krefeld allein verantwortlich ist.

(2) Für den Fall, dass diese Vereinbarung ausläuft, verpflichtet sich die Stadt Neukirchen-Vluyn – wenn dies von der Stadt Krefeld verlangt wird – den auf sie entfallenden hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. die hauptamtliche Mitarbeiterin entweder selbst zu übernehmen oder dafür Sorge zu tragen, dass er/sie von einem neuen Träger, mit dem Neukirchen-Vluyn dann zusammenarbeitet, übernommen wird.

(3) Soweit aus der Inanspruchnahme von Schul- oder sonstigen Gebäuden in den beteiligten Städten Personal- oder sonstige Kosten entstehen, trägt diese Kosten die Stadt Neukirchen-Vluyn selbst.

**§ 6 – Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2008. Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.

**§ 7 – In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Krefeld, den 8. Dezember 2005

**Für die Stadt Krefeld**

Gregor Kathstede                    i.V. Gregor Micus  
Oberbürgermeister                Beigeordneter

Neukirchen-Vluyn, den 8. Dezember 2005

**Für die Stadt Neukirchen-Vluyn**

i.V.                                        i.V.  
Ingrid Otte                            Marc Adomat  
Erste Beigeordnete                Beigeordneter

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.12.2005 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 456

**550            Verzicht auf die Zulassung als  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

(Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich,  
Korschenbroich)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich  
Friedrich-Ebert-Straße 9-11  
41352 Korschenbroich

hat mit Wirkung vom 22.11.2005 den Verzicht auf seine Zulassung erklärt. Sein Dienstsiegel erkläre ich auf Widerruf für ungültig.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 457

**551            Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher, Essen)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 9. Dezember 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher  
Hufelandstraße 15  
45147 Essen

mit Verfügung vom 07.05.2004 – 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Helge Köhncke

ist mit Wirkung zum 01.09.2005 erloschen.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 457

**552            Bestellung eines Beauftragten  
zur Abwicklung der Geschäfte des  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Wilhelm Düster**

(Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

**Berichtigung der Veröffentlichung  
im Amtsblatt Nr. 48 – Ziffer 518**

Bezirksregierung  
33.2412

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

Wegen eines Schreibfehlers ist die Veröffentlichung Nr. 518 im Amtsblatt Nr. 48 wie nachstehend zu berichtigen:

Am 15.11.2005 habe ich den

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Töpfer  
Virchowstraße 1  
40225 Düsseldorf

zum

Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Wilhelm Düster

bestellt.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 457

**553 Anerkennung einer Stiftung**

(„Cragg Foundation“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1160

Düsseldorf, den 13. Dezember 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Cragg Foundation“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Dezember 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 458

**554 Anerkennung einer Stiftung**

(„Chor-Stiftung Sängerbund NRW“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1148

Düsseldorf, den 13. Dezember 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Chor-Stiftung Sängerbund NRW“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Dezember 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 458

**555 Anerkennung einer Stiftung**

(„Renate und Eberhard Robke-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1172

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Renate und Eberhard Robke-Stiftung“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08. Dezember 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 458

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****556 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben des Wupperverbandes –  
SVA Buchenhofen**Bezirksregierung  
56.8851.8.1-4817

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005

Der Wupperverband beabsichtigt, in der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen, Buchenhofen 45, 42329 Wuppertal künftig Klärschlämme aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu verbrennen. Des Weiteren sollen die Input-Grenzwerte der eingesetzten Klärschlämme neu gefasst werden. Hiermit sind keine verfahrenstechnischen Änderungen der Schlammverbrennungsanlage verbunden.

Mit Datum vom 07.11.2005 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 458



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach